

Einstellung ins Intranet

Angehörige des Sonderversorgungssystems der Deutschen Volkspolizei, der Organe der Feuerwehr und des Strafvollzugs der ehemaligen DDR können höhere Renten erhalten

Umsetzung des Bundessozialgerichtsurteils (BSG) vom 23.08.2007.

Es wurde nunmehr entschieden, dass das Land Brandenburg, als erstes neues Bundesland, dem Urteil des BSG vom 23.08.2007 dahingehend folgt, dass die im Urteil angesprochenen rentenrelevanten Entgeltbestandteile bei der Rentenberechnung Berücksichtigung finden.

Das Urteil ist bedeutsam für alle, die im Sonderversorgungssystem der Deutschen Volkspolizei, der Organe der Feuerwehr und des Strafvollzugs der ehem. DDR die rentenrelevanten Arbeitsentgelte in die gesetzliche Rentenversicherung für die Rentenberechnung überführen. Bisher wurden nur ausgewählte Arbeitsentgelte nach der Besoldungsordnung des Ministeriums des Innern der ehem. DDR als Arbeitsentgelt für die Rentenberechnung bescheinigt.

Die Umsetzung erfolgt nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag gemäß § 44 SGB X. Wer bereits seine Entgeltbescheinigung von der Versorgungsstelle, welche beim ZDPol angesiedelt ist, erhalten hat, kann einen Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X stellen.

Anspruchsberechtigt sind alle Personen die Versicherungszeiten als Angehörige der Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzuges der ehemaligen DDR zurückgelegt haben. Für Personen, in deren Versicherungsverlauf der Betreff „Beitragsbemessungsgrenze“ zu finden ist, führt die Erweiterung der berücksichtigungsfähigen Entgeltbestandteile zu keiner Erhöhung der Rente. Damit brauchen diese Personen auch keinen Antrag auf Überprüfung des Entgeltbescheides nach § 44 SGB X zu stellen.

In seinem Urteil vom 23.08.2007 hat das BSG erstmals Stellung zu den tatsächlich erzielten Entgelten aus den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR, die bisher keine Berücksichtigung als Arbeitsentgelt gefunden haben, genommen. Damit wurden zugleich Rechtsnormen für die Ermittlung der rentenrelevanten Entgeltbestandteile aus diesen Versorgungssystemen gesetzt. Welche inhaltliche Bedeutung dem Begriff Arbeitsentgelt iS des § 6 Abs. 1 S. 1 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) zukommt, bestimmt sich nach der Rechtsprechung des BSG nach § 14 SGB IV (Nr. 24 ff des Urteilsabdrucks des BSG). Demnach sind das Verpflegungsgeld sowie weitere Zulagen und Zuschläge, die je nach der Dienststellung gezahlt wurden, Entgeltbestandteile, unter der Voraussetzung, dass die Beitragsbemessungsgrenze noch nicht erreicht ist.

Zum Beispiel war das Verpflegungsgeld bislang kein Entgeltbestandteil und wurde damit nicht in der Rentenberechnung nach § 6 Abs. 1 des AAÜG berücksichtigt.

Die Vorschrift des § 6 Abs. 1 AAÜG bestimmt, dass *„als Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz für jedes Kalenderjahr als Verdienst (§ 256a Abs. 2 SGB VI) das erzielte Arbeitsentgelt oder*

Arbeitseinkommen höchstens bis zu dem jeweiligen Betrag der Anlage 3 zugrunde zulegen“ ist. Der Klammerzusatz und ausdrückliche Hinweis auf § 256a Sozialgesetzbuch VI (SGB VI) führte zu der Rechtsauffassung, dass bei der Ermittlung der rentenwirksamen Entgeltbestandteile für Angehörige der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR ausschließlich die in der ehemaligen DDR sozialversicherungspflichtigen Entgeltbestandteile zu berücksichtigen sind. Das Verpflegungsgeld unterlag nicht der Sozialversicherungspflicht und wurde deshalb auch nicht in die Rentenberechnung einbezogen.

Diese Rechtsposition führte zu zahlreichen Widerspruchs- und Klageverfahren mit sehr unterschiedlichen Bescheiden und Urteilen.

In einem Musterverfahren unterzog das BSG diese Rechtsauffassung einer gründlichen rechtlichen Prüfung. Mit seinem Urteil vom 23. August 2007 (B 4 RS 4/06 R) verwarf das BSG diese Rechtsauffassung und stellte fest, dass *„dem Entgeltbegriff iS des § 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG der bundesdeutsche Begriff des Arbeitsentgelts iS von § 14 Abs. 1 SGB IV zugrunde zu legen“* ist. Im Zusammenhang mit § 5 Abs. 1 Satz 1 AAÜG bestimmen sich die Entgeltbestandteile ausschließlich aus dem *„... während der Zugehörigkeitszeiten zum Versorgungssystem ... tatsächlich erzielte(n) Arbeitsentgelt (oder -einkommen) ...“* unabhängig davon *„...ob dieses in der DDR einer Beitrags- oder Steuerpflicht unterlag (...).“*

Die Konsequenz dieses Urteils besteht darin, dass die rentenwirksamen Entgelte für die anspruchsberechtigten Angehörigen der Sonder- und Zusatzversorgungssysteme der ehemaligen DDR neu berechnet werden müssen.

Praktische Umsetzung:

I. Anspruchsberechtigte, die einen Antrag gestellt haben und bereits in Rente sind:

1. Entgelte erreichen nicht die Beitragsbemessungsgrenze

- Entgelte werden überprüft, der Anspruchsberechtigte erhält von der Versorgungsstelle einen neuen Entgeltbescheid
- der neue Entgeltbescheid wird der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) mitgeteilt, die dann die Rente neu berechnet
- der Anspruchsberechtigte erhält ab Antragstellung rückwirkend eine Nachzahlung von 4 Kalenderjahren auf die höhere Rentenzahlung, dies wird durch die DRV veranlasst

2. Entgelte erreichen die Beitragsbemessungsgrenze (hinsichtlich aller Versicherungsjahre)

- die Anträge werden abschlägig beschieden, da diese höheren Werte über die Beitragsbemessungsgrenze hinaus nicht als Arbeitsentgelte für die Rentenberechnung berücksichtigt werden
- ausgenommen davon sind, sogenannte Bestandsrentner die am 31.12.1991 eine Altersrente, Invalidenrente oder Witwenrente erhielten und deren Rente nach § 307 b SGB IV zu berechnen ist (durchschnitt letzten 20 Jahre)

II. Anspruchsberechtigte, die noch im aktiven Dienst sind:

1. Die Anspruchsberechtigten, die bereits ihre Kontenklärung vorgenommen und somit einen Entgeltbescheid erhalten haben, können einen Überprüfungsantrag gem. § 44 SGB X stellen

- der bereits bestehende Entgeltbescheid wird neu beschieden und dem Anspruchsberechtigten und der DRV mitgeteilt
 - mit Beginn der Rente erhält der Anspruchsberechtigte gleich die höhere Rentenzahlung
2. Die Anspruchsberechtigten, die noch keine Kontenklärung vorgenommen und somit noch keinen Entgeltbescheid erhalten haben, brauchen keinen Überprüfungsantrag gem. § 44 SGB X zu stellen
- mit der Kontenklärung werden die neu festgelegten Arbeitsentgelte im Entgeltbescheid von Amts wegen berücksichtigt

Es wird um Verständnis gebeten, dass vorerst die Bearbeitung der Anträge der Anspruchsberechtigten, die bereits in Rente sind, bearbeitet werden.

Ein Antragsmuster ist als Anlage beigefügt und an folgende Anschrift zu senden:

Zentraldienst der Polizei
des Landes Brandenburg
- Versorgungsstelle –
An der Pirschheide 11
14471 Potsdam